

Begründung

zur 1. Änderung

des Bebauungsplanes 193 - Eutiner Straße -

Vorbemerkung

Der am 13. 7. 1963 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan 193 - Eutiner Straße - wird auf Antrag eines Bauträgers geändert. Die Änderung wird durchgeführt, um das Bauprogramm des Bauträgers auf Gelände verwirklichen zu können, das kurzfristig erschlossen werden kann.

Beschreibung der Änderung

Auf dem städtischen Gelände nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 61 und westlich der geplanten Straße 287 (Eutiner Straße) werden statt drei 2-geschossiger Reihenhäuserblöcke mit dazugeordneten Garagen drei 4-geschossige Wohnblöcke mit Garagen vorgesehen. Entsprechend der Höherzonung wird der bereits geplante Garagenhof vergrößert. Ostwärts der geplanten Straße 287 (Eutiner Straße) werden bis an die Zuwegung zum Kinderspielplatz statt 1-geschossiger, freistehender Einfamilienhäuser vier Blöcke 2-geschossiger Reihenhäuser mit den erforderlichen Garagen vorgesehen. Zur Durchführung vorgenannter Planung muß der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei dem geplanten Garagenhof geringfügig verändert werden.

Im Eigentümerverzeichnis werden die Eintragungen der lfd.Nr. 4 in der Spalte 6 geändert.

Die Begründung Teil II - Anlage 4 -, der Lageplan - Anlage 6 - und das Eigentümerverzeichnis - Anlage 7 - erhalten folgenden Vermerk:

"Siehe 1. Änderung - Anlagen 10 und 11".

Der Bebauungsplan wird durch folgende Anlagen ergänzt:

Anlage 10 - Begründung zur 1. Änderung

Anlage 11 - Lageplan zur 1. Änderung.

Lübeck, den 18. März 1964

Az.: 61. - HANST. / Rc. -



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

H. Müller

F. Jahn

Leitender Senatsbaudirektor Dipl. - Ing.

73/64/12